

Thema FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026 – Ergänzung zur Aufsichtsmitteilung 05/2023 hinsichtlich der Geldwäschereirisikoanalyse nach Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA

Inhalt Die FINMA hat am 4. Juni 2026 die Aufsichtsmitteilung 04/2026 publiziert. Sie ergänzt und präzisiert die Aufsichtsmitteilung 05/2023 zur Geldwäschereirisikoanalyse. Basis sind Re-Analysen der Risikoanalysen von über 30 im Frühjahr 2023 geprüften Banken sowie Analysen zahlreicher weiterer Banken und FINIG-Institute. Die FINMA stellt zwar Fortschritte fest, identifiziert jedoch bei Banken wie auch bei FINIG-Instituten weiterhin erhebliches Verbesserungspotential. Die Mitteilung präzisiert die Anforderungen in vier Bereichen: (i) Risikotoleranz: Institute müssen bewusste und dokumentierte Ausschlüsse bestimmter Länder, Kundensegmente, Produkte oder Dienstleistungen vornehmen; risikomindernde Massnahmen allein genügen nicht. Der Exception-to-Policy-Prozess (ETP) muss restriktiv ausgestaltet, zentral erfasst und regelmässig an das Oberleitungsorgan rapportiert werden. (ii) Risikoanalyse: Sämtliche in Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA zwingend genannten Risikokategorien (Kundensegmente, Sitz/Wohnsitz, Produkte und Dienstleistungen) müssen abgedeckt werden, auch solche mit mittlerem oder tiefem inhärentem Risiko. Komplexe Strukturen, PEP und Krypto-Dienstleistungen sind grundsätzlich als «hoch» einzustufen. (iii) Schlüsselrisikoindikatoren: Diese müssen auf das Gesamtportfolio abstellen (Anzahl Geschäftsbeziehungen und AuM in absoluten Zahlen sowie in Relation zum Portfolio); relative Vorjahresvergleiche sind ungeeignet. (iv) Nettorisiko: Das Nettorisiko ist korrekt gemäss Anhang 3 der Aufsichtsprüfverordnung FINMA zu bestimmen und mit der Risikotoleranz abzugleichen; bei Überschreitung sind risikomindernde Massnahmen zu ergreifen. Die Mitteilung hält fest, dass die GwG-Risikoanalyse (Missbrauchsrisiko) einer anderen Methodik folgt als die Compliance-Risikoanalyse (Normverletzungsrisiko) gemäss FINMA-Rundschreiben 2017/1 und entsprechend getrennt zu behandeln ist.

Quelle [FINMA-Aufsichtsmitteilung 04/2026](#)

Inkrafttreten Die Aufsichtsmitteilung wurde am 4. Juni 2026 publiziert. Sie ist kein neues Recht, sondern eine verbindliche Erwartungsklarstellung der FINMA; die darin präzisierten Anforderungen gelten ab sofort.

Betroffene Institutstypen	Primär adressiert sind Banken. Ausdrücklich sinngemäss anwendbar sind die Erkenntnisse auch auf FINIG-Institute: Wertpapierhäuser (Art. 41 FINIG), Fondsleitungen (Art. 32 FINIG), Verwalter kollektiver Vermögen (Art. 24 FINIG) sowie Vermögensverwalter und Trustees (Art. 17 FINIG). Für FINIG-Institute gilt der Grundsatz der Proportionalität: Detaillierungsgrad und Ausgestaltung der Risikoanalyse richten sich nach Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der jeweiligen Geschäftstätigkeit.
Gesetzesreferenz	--
Handlungsbedarf	Institute sollten ihre bestehende Geldwäschereirisikoanalyse auf Vollständigkeit der Risikokategorien, Angemessenheit der Risikoeinstufungen (insbesondere PEP, komplexe Strukturen, Krypto), Korrektheit der Nettorisikodetermination sowie Robustheit von ETP-Prozess und Schlüsselrisikoindikatoren überprüfen und wo nötig aktualisieren. FINIG-Institute sollten die Erkenntnisse proportional zu ihrer Risikoexposition und Geschäftskomplexität anwenden. Die Mandatsleiterinnen der SwissComply AG stehen Ihnen für die Anpassung aller relevanten Vorlagen zur Verfügung.
Umsetzungsfrist	--
